

## WEITERE INFORMATIONEN ZUM THEMA III. SEKTOR

Stand: 29.4.2022

Quelle: Christoph Pichler vom Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt

### **Ist der Termin 31.3.2012 für die Eintragung ins RUNTS fix oder sind noch Verschiebungen zu erwarten?**

Dieser Termin hat mit der Eintragung ins RUNTS nichts zu tun. Dieser Termin betrifft Organisationen, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften, die bisher ins ONLUS-Register der Agentur der Einnahmen eingetragen waren (das waren bislang insgesamt 70, nur 20 davon sind Vereine, und keines davon ist ein Museum, weil das Kriterium „Tätigkeit ausschließlich zugunsten sozial benachteiligter Menschen“ war)

**Ehrenamtliche Organisationen sind bereits in das Einheitsregister (= Nachfolgeregelung für bestehende Register) übertragen worden, das ist bereits am 22.2.2022 passiert, sofern sie zu diesem Zeitpunkt regulär in das Landesregister der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen waren.**

**Die Möglichkeit sich neu eintragen zu lassen, besteht seit dem 23.11.21, das kann man in Zukunft zu jedem Zeitpunkt in Angriff nehmen, wenn man möchte und sich rechtlich nichts ändert. Das kann man auch noch in 10 Jahren machen.**

### **Bereits im Landesverzeichnis eingetragene ehrenamtliche Vereine werden automatisch im RUNTS eingetragen. Kann man auch dagegen votieren?**

Die Übertragung ist bereits passiert (siehe oben). Wenn man im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen war, dann ist man eingetragen im RUNTS und zwar in der Sektion Ehrenamtliche Organisationen.

Diese Eintragung muss erst noch validiert werden. Es müssen gewisse Infos vorliegen, damit die Agentur der Einnahmen eine Maßnahme ergreifen kann, z.B. wird die Steuernummer des gesetzlichen Vertreters, die PEC-Adresse des Vereins und ein an die Vorgaben der Reform angepasstes Statut benötigt (das Statut muss bei der Agentur der Einnahmen registriert sein, Registrierung ist kostenlos).

### **Was passiert in Zukunft mit den anerkannten Vereinen (juristische Person des Privatrechtes), wenn sie in den III. Sektor kommen?**

Vom Prinzip her nichts. **Wenn man anerkannter Verein ist, ist man nicht gezwungen die Rechtspersönlichkeit nach dem III. Sektor zu erlangen**, das würde ein eigenes Gesuch voraussetzen. Man ist weiterhin in 2 Register eingetragen, wie bisher (ins ehrenamtliche Register und juristische Personen-Register). Man muss beiden gegenüber Verpflichtungen erfüllen, die sind nicht deckungsgleich, bei den juristischen Personen muss jedes Jahr eine Jahresabschlussrechnung und einen

Tätigkeitsbericht und (sofern in den Statuten vorgeschrieben) Rechnungsprüferbericht abgegeben werden

In der Reform wird es für die EO-Vereine, die weniger als 220.000 Euro Einkünfte im Jahr haben, etwas einfacher: Sie müssen sich zwar an die Mustervorlage vom Arbeitsministerium halten, aber der Tätigkeitsbericht fällt aus.

Wenn man bei oder über 220.000 Euro Einkünfte im Jahr liegt, hat man drei Modelle A, B und C zur Auswahl (Mitteilung vom 9. Juli 2020, ist noch auf Website unter „Ehrenamtliche Organisationen/ Rundschreiben“).

#### **Zur Frage nach den Rechnungsprüfern bei anerkannten Vereinen:**

- anerkannte Vereine außerhalb vom RUNTS: Da braucht es klassisch keine Rechnungsprüfer, außer der Verein hat sie freiwillig in die Statuten hineingetan.
- anerkannte Vereine im RUNTS: Es hängt von der vermögensrechtlichen Situation des Vereins ab, ob man nur ein Kontrollorgan braucht, oder zusätzlich auch Rechnungsprüfer. Es gibt drei Kriterien:

- \_ 220.000 Euro oder mehr Einkünfte im Jahr,
- \_ 110.000 Euro oder mehr Vermögen,
- \_ 5 Angestellte oder mehr.

Wenn der Verein zwei von den drei Kriterien über zwei Jahre in Folge überschreitet, muss er ein Kontrollorgan einsetzen.

Wenn der Verein (ungefähr) ein Zehnfaches hat (betrifft Weißes Kreuz und KVV, aber nicht kleine Vereine) und auch hier wieder zwei von den drei Kriterien über zwei Jahre in Folge überschreitet, muss er die Rechnungsrevision zusätzlich einsetzen. Die Kriterien lauten:

- \_ 2,2 Mio. Euro oder mehr Einkünfte im Jahr
- \_ 1,1 Mio. Euro oder mehr Vermögen
- \_ 12 Angestellte oder mehr

#### **Zur Frage nach dem Kontrollorgan:**

Das Kontrollorgan kann aus einer Person bestehen oder aus mehreren. Einer muss ein Rechnungsprüfer sein (der aber nicht im Berufsverzeichnis der gesetzlichen Revisoren eingetragen sein muss, aber er muss Rechnungsprüfer sein).

Stiftungen, die sich in den III. Sektor eintragen lassen (es besteht die Möglichkeit sich als Stiftung in einer von 7 möglichen Sektionen im III. Sektor eintragen zu lassen), brauchen unabhängig von ihrer Größe ein Kontrollorgan brauchen. Wenn sie außerhalb des III. Sektors bleiben, brauchen sie kein Kontrollorgan.

#### **Zur Frage nach den Einkünften:**

Die Einkünfte sind als Gesamtes zu sehen (die Summe aus gewerblichen Einkünften, Mitgliedbeiträgen, öffentlichen Beiträgen, Spenden).

#### **Zur Frage nach den Angestellten:**

Im Moment geht das Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt davon aus, dass die Angestellten nach „Köpfen“ gezählt werden. Christoph Pichler hat es sich bei den Kapitalgesellschaften angeschaut, weil dort gibt es auch ein Kontrollorgan, das bei höheren Schwellen anfängt. Dort wird es nach Vollzeitstellen berechnet, aber das Amt

hat bis dato noch keine Vorgaben erhalten, dass man eigentlich Vollzeitstellen rechnen müsste und bleibt deswegen auf der restriktiven/sicheren Seite.

### **Was passiert in Zukunft mit Vereinen, die sich nicht eintragen lassen können? Was passiert z. B. mit den Eintritten?**

Wenn man in der Vergangenheit nicht fürs Pauschalsystem optiert hat, dann hat man eine normale Mehrwertsteuerbuchführung benötigt.

**Das Pauschalsystem wird außer Kraft treten – unabhängig ob man im RUNTS eingetragen ist oder nicht – sobald durch die EU-Kommission die neuen steuerrechtlichen Regeln genehmigt werden.**

Das Pauschalsystem war ursprünglich 1991 für die Amateursportvereine vorgesehen gewesen und ist 1992 ausgedehnt worden auf alle nichtgewerblichen Körperschaften mit Vereinscharakter.

Die Reform hat die Ausdehnung abgeschafft, abhängig macht sie es aber von der Genehmigung durch die EU. Christoph Pichler geht davon aus, dass die EU sie genehmigen wird und 2023 das Pauschalsystem nicht mehr anwendbar sein wird. Das würde bedeuten, dass man eine normale MwSt. Registrierkasse haben muss.

Es gibt die EOs und die VFGs, für die ein Pauschalsystem vorgesehen sind. Aber für das Pauschalsystem muss man erst optieren. Wer nicht optiert, kommt auch nicht in das Pauschalsystem hinein. Wenn der Verein dann gewerbliche Einnahmen hat, kann er sie unter Umständen auch haben, aber er wird dann gezwungen, normale MwSt. Registrierkasse zu haben. Er muss praktisch optieren.

**Kurzum: Es gibt ein Pauschalsystem für EOs und VFGs im RUNTS, das erlaubt, ohne MwSt. zu Rande zu kommen, es funktioniert für gewerbliche Einkünfte bis max. 130.000 Euro und für das System muss man optieren, um es nutzen zu können (bleibt dann 2 oder 3 Jahre gültig).**

Bis jetzt gibt es noch das Pauschalsystem vom 3/98-Gesetz. Der Gesetzgeber hat sich vorgestellt, dass man auch als Nicht-Amateursportverein das Gesetz nutzen kann, bis die EU-Kommission die neuen Regeln genehmigt hat. Wenn die EU-Kommission das Gesetz genehmigt, gilt im Jahr darauf das Pauschalsystem speziell für EOs und VFGs. Der Wunsch, das bisherige System aufrecht zu erhalten, wurde gelegentlich geäußert. Der Staat war immer sehr unwillig, Christoph Pichler geht davon aus, dass die EU-Kommission das genehmigt. Man hat eine Reserve hineingeschrieben und sie damit sehr flexibel gemacht, die EU-Kommission könnte z. B. anstatt 130.000 Euro nur 100.000 Euro hineinschreiben und dann genehmigen, sie könnte praktisch also nur verschlechtert werden, aber nicht verbessert.

**Kommen die „anderen Körperschaften des III. Sektors“? Sind sie die Rettung für Museumsvereine? Gib es hier die Möglichkeit, dass das Land einen eigenen Bereich schafft?**

Die „Anderen Körperschaften“ gibt es bereits, seit dem 23. November 2021 kann man sich eintragen lassen (Plattform des RUNTS, Gesuch um Eintragung stellen).

**Man hat zwar mehr Freiheiten, aber auch relativ wenig Vorteile im Vergleich zu EOs und VFGs, beispielsweise geht das Pauschalsystem hier nicht.**

Für den Museumsverband könnte diese Sektion interessant sein, denn die Mitglieder von „Anderen Körperschaften“ müssen hier nicht wie bei den EOS aus zwei Drittel Organisationen, die ebenfalls EOs sind, bestehen. Bei den „Anderen Körperschaften“ können die Mitgliedsorganisationen andere Rechtsformen haben. Von daher ist es flexibler, generell ist es aber vorteilhafter, wenn man EO oder VFG ist.

**Gibt es für das Land die Möglichkeit, einen eigenen Bereich zu schaffen?**

EOs und VFG ecc. sind steuerrechtliche Regelungen. Das Land könnte laut Autonomiestatut neue Steuern und Gebühren einführen, kann aber nicht die staatlichen Steuern eigenständig reduzieren. Es könnte, wenn es wollte, ein eigenes Register einrichten, aber das hätte nicht dieselben Effekte und wäre dann damit wohl überflüssig.

**Folgende Punkte sind bei den „Anderen Körperschaften“ klar:**

Die Stempelsteuerbefreiung, die Absetzbarkeit bei Spenden und dass die Registersteuer fix berechnet wird und variabel.

**Nicht klar ist:**

\_Es gibt (neben dem Pauschalsystem, das mit der Mehrwertsteuer zu tun hat und die EOs und VGF betrifft) ein zweites Pauschalsystem für die Einkünfte, was allerdings auch noch durch die EU-Kommission genehmigt werden muss.

\_Den Regionen ist freigestellt worden, dass sie Körperschaften des III. Sektors von der Bezahlung der IRAP befreien können, das ist auf Landesebene allerdings noch nicht klar.

**Gibt es Möglichkeiten, später ins RUNTS reinzukommen?**

Man kann jederzeit ein Gesuch um Eintragung ins RUNTS stellen, es gibt keine speziellen Zeiten im Jahr und man kann es auch in 10 Jahren entscheiden, ob man ins RUNTS möchte.

**Gibt es die Möglichkeit, aus dem RUNTS auszusteigen?**

**\_Vor der Konsolidierung:**

Vereine, können einfach rein- oder rauskommen. Um zu konsolidieren, braucht es einige Daten (siehe oben). Die Vereine werden mit PEC oder E-Mail kontaktiert (interessanterweise nicht mit Einschreibebrief), falls beides nicht vorhanden ist, dann gilt die Veröffentlichung auf einer Liste im RUNTS, die 60 Tage besteht. Wenn man nicht konsolidiert werden möchte, dann schreibt man das bzw. antwortet gar nicht und nach Ablauf der 60 Tagen wird man gestrichen.

(Nebenbei: Das Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt wird evtl. trotzdem einen Einschreibebrief verschicken).

#### **\_Nach der Konsolidierung:**

Vereine, die aus dem RUNTS gestrichen werden wollen, ohne sich aufzulösen, müssen den Vermögenszuwachs abgeben, den sie während der Geschäftsjahre, in denen man im RUNTS eingetragen war, verzeichnet haben. Die Mitgliederversammlung des Vereins muss entscheiden, welcher anderen Organisation im III. Sektor man den Vermögenszuwachs abgeben würde (kann man selber aussuchen), dann braucht der Verein ein positives Gutachten des Amtes für Außenbeziehungen und Ehrenamt. Wenn man das positive Gutachten bekommt oder 30 Tage lang keine Antwort erhält, gilt die Genehmigung als erteilt. Die Übertragung des Vermögens würde man dann mit einem Übergabeprotokoll abwickeln und man könnte als Verein weiter existieren. Wenn die Einkünfte und die Ausgaben sich regelmäßig mehr oder weniger entsprechen, wird es so sein, dass man keinen Vermögenszuwachs hat. Wenn man allerdings in dem Zeitraum, in dem man im RUNTS war, eine Erbschaft erhalten hat oder eine Vereinigung sich auflöste und das Vermögen dem Verein übertragen hat, dann ist das bitter.

Von der Interpretation ist dieser Punkt aber nicht ganz eindeutig. Trifft das auf alle Fälle zu, auch wenn der Gesetzgeber irgendwann die Regeln ändern sollte? Christoph Pichler denkt, dass man den Vermögenszuwachs abgeben wird müssen.

#### **Wenn man im RUNTS ist:**

Man kann ohne weiteres drinnen bleiben.

#### **Wenn man ins RUNTS möchte:**

Man soll es sich gründlich überlegen. Was sind die Kosten und der Nutzen des Ganzen? Es gibt Beispiele von Bildungsausschüssen, deren Nutzen waren 116 Euro pro Jahr. Vereine, die keine Eintritte haben und sich über Gemeindebeiträge, Mitgliedsbeiträge und ein paar Spenden finanzieren: Nur für diese Einnahmen braucht es keine Eintragung im RUNTS.

#### **Wird es einen Leitfaden geben?**

Nein, Leitfaden wird keiner kommen. Die Beratung liegt beim DZE. Auf der Website wird es allgemeine Informationen geben zu: Welche Verpflichtungen, welche Vorteile hat man durch die Eintragung im RUNTS? Welche Termine gelten?

#### **Sind bei erfolgtem Eintritt in den III. Sektor nur noch Eintritte mit Quittungen möglich? Ist die Verrechnung der Museummobilcard so noch möglich? Können Sponsoren nur mehr Spendenbestätigungen ausstellen?**

**Wenn man als EO oder FVG im RUNTS eingetragen ist, kann man nach dem Pauschalsystem verrechnen. Das Pauschalsystem geht bis 130.000 Euro gewerbliche Einnahmen (also Eintritte, Shop und Sponsoring). Besteuerung für EOs ist 1% der**

erzielten Einkünfte (nicht des Gewinns), für VFG sind es 3%. Im Moment gibt es noch eine Sonderregelung, die die Regierung schon öfters zu kippen versuchte: Die IRES wird normalerweise mit 24% verrechnet, Vereine haben bis letztes Jahr nur die Hälfte bezahlt.

**Wenn man außerhalb dieser beiden Sektionen im RUNTS ist, muss man für Eintritte real Mehrwertsteuerrechnungen ausstellen. Ebenso, wenn man nicht im RUNTS ist (sofern das 3/68-er Gesetz tatsächlich außer Kraft gesetzt werden wird, womit aber ab 2023 zu rechnen ist).**

#### **Zur Frage nach der Verrechnung der Mobilcard:**

Das muss man mit dem Wirtschaftsberater besprechen, ob sich da was ändert. Christoph Pichler hat den Verdacht, dass sich überhaupt nichts ändern wird.

Sponsoring ist immer gewerblich und immer mit Mehrwertsteuerposition.  
Spende ist nicht gewerblich und auch nicht zu versteuern.

Außerhalb vom III. Sektor finden die Artikel 43 bis 49 vom Einheitstext über die Einkommensbesteuerung Anwendung.

#### **Es gibt zwei Fälle:**

**\_Vereine im Allgemeinen:** Sie können Mitgliedsbeiträge verlangen (148, Absatz 1) und die dokumentierten Spesen, die ihre Dienstleistungen für Mitglieder verursacht haben, an die Mitglieder weiterverrechnen. Problematisch sind die sogenannten dokumentierten Spesen, weil Arbeitsstunden eher nicht hineinpasse. Aber die Rechnung eines Wirtschaftsberaters, der nach Zeit bezahlt wird, passt hinein, weil ich gut dokumentieren kann, wer alles da war etc.

Im III. Sektor ist es auch nicht großartig anders. Die gleiche Regelung findet in Zukunft auch auf die EOs und auf die „Anderen Körperschaften“ Anwendung.

**\_VFGs:** Die einzigen, die eine flexible Regelung haben sind die VFG. Man kann zu Gunsten seiner Mitglieder Dienstleistungen vorsehen und Teilnahmegebühren verlangen, ohne dass er vorweisen muss, dass es genau den Kosten entspricht, die er gehabt hat (Bsp. Schwimmkurs: Als VFG muss man nicht einzelne Posten aufzählen und nachweisen, wie viel die Heizung gekostet hat und dass andere das Schwimmbad nicht genutzt haben etc.). Das heißt, in Zukunft müssen nur die VFGs (und auch Amateursportvereine, Betreuungsorganisationen, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, politische Parteien) typische gewerbliche Tätigkeiten nicht versteuern.

#### **Wann verliert man die Einstufung als Körperschaft in den III. Sektor?**

Eine Durchführungsordnung von 2021 hat geregelt, dass es zwei Kriterien gibt und der Vorstand entscheidet, welche der beiden Kriterien in Zukunft in Anwendung kommen muss.

Die Regelung besagt, die „Einkünfte aus Tätigkeiten im allgemeinen Interesse“ müssen

überwiegen (dazu gehören: allgemeine Einträge, Mitgliedsbeiträge, Spenden, theoretisch auch der dokumentierte Spesenersatz für den Verein, wenn man nachweisen kann, dass es zum Selbstkostenpreis passiert ist).

Wann überwiegen die „Einkünfte aus Tätigkeiten im allgemeinen Interesse“?  
Wenn sie eines der beiden Kriterien erfüllen:

**Kriterium 1:**

Die weiteren/gewerblichen Einnahmen überschreiten nicht die 30 Prozent der Gesamteinnahmen (bei 100.000 Euro Gesamteinnahmen können 30.000 Euro Einnahmen aus weiteren/gewerblichen Tätigkeiten sein)

**Kriterium 2:**

Die gewerblichen/weiteren Einkünfte dürfen nicht höher als 66 Prozent der Gesamtkosten (man kann auch die figurativen Kosten, wie ehrenamtliche Tätigkeit, einrechnen)

Bei 100.000 Euro Kosten (gleich viele Kosten wie Einnahmen) kann man maximal 66.000 Euro aus gewerblichen Einkünften finanzieren.

Wenn der Verein das gewählte Kriterium nicht einhält, muss der Verein innerhalb von 30 Tagen eine Meldung machen. Im Folgejahr kann der Verein versuchen, das auszugleichen. Wenn das gelingt, d.h. wenn es sich auf zwei Jahre berechnet wieder auf 30% bzw. 66% einpendelt, passt es wieder. Wenn es nicht gelingt, wird der Verein aus dem RUNTS gestrichen und man muss den Vermögenszuwachs abgeben, den der Verein in dem Zeitraum hatte, in dem er im RUNTS war.

**Können sich Museumsvereine in das Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens eintragen?**

Es werden seit 23.11.2021 keine Neueintragungen mehr gemacht.

**Was ist der wirkliche Unterschied zwischen EO und VFG?**

EO	VFG mehr Freiheiten und weniger Vorteile
Die Mitglieder des Vereins müssen ihre Arbeiten ehrenamtlich machen. Sie können nicht Angestellte des Vereins sein.	
Der Verein muss seine Tätigkeit im allgemeinen Interesse überwiegend durch die ehrenamtlichen Mitglieder bestreiten, darf also nicht in erster Linie mit bezahlten Arbeitskräften seine Tätigkeiten ausüben.	Die ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen auch hier überwiegen, aber es ist möglich, dass Vereinsmitglieder einen Arbeitsauftrag vom Verein haben. Dann dürfen sie aber nicht parallel eine Arbeitstätigkeit haben. Wenn man ehrenamtlich für den Verein tätig ist, darf man nicht gleichzeitig Angestellter vom Verein sein. Aber man darf Mitglied

	sein, bei der Mitgliederversammlung hat man Stimmrecht usw.
Zwei Drittel der Mitgliedsorganisationen müssen EOs sein	Zwei Drittel der Mitgliedsorganisationen müssen VFG sein
EOs müssen für Dritte tätig sein (z. B. Freiwillige Feuerwehr, die überwiegend für Nicht-Mitglieder Brände löscht)  Nachteil: In den zukünftigen Regelungen darf der EO nur genau dokumentierte Spesen verrechnen.	VFGs können im Interesse von Dritten tätig sein, also auch von eigenen Mitgliedern, als auch von Familienangehörigen der Mitglieder, VFGs sind also völlig frei. Vorteil Teilnahmebeiträge: Wenn ein Verein für die eigenen Mitglieder eine Dienstleistung erbringt und dafür eine Zahlung erhält, ist es als VFG günstiger. Der VFG muss nicht lange berechnen, ob die Zahlung wirklich nur dem entspricht, was der Kostenpunkt war, der VFG muss die einzelnen Positionen nicht dokumentieren.
Gewerbliche Nebentätigkeiten für EOs sind steuerfrei. Es gelten: _ Gelegentliche Abrechnungen von Speisen und Getränke _ Weiterverkauf von Sachspenden _ Verkauf von Gegenständen, die die Mitglieder hergestellt haben (z.B. Verkauf eigener Publikation, die die Mitglieder verfasst haben)	

**Könnten Vereine, die nicht im III. Sektor eingetragen sind, in Zukunft nicht mehr in den Genuss von Landesbeiträgen oder öffentlichen Ausschreibungen etc. kommen?**

**Laut Landesgesetz gilt seit 1994: „Die Eintragung im Landesregister der ehrenamtlichen Organisationen, ist keine Voraussetzung für den Erhalt von öffentlichen Beiträgen“.**

Laut Christoph Pichler ist es unwahrscheinlich, dass das passiert, da ein Landesregister durch ein staatliches ersetzt worden ist.

Zu den Ausschreibungen: Es gibt schon die Möglichkeit, die generellen öffentlichen Ausschreibungen zu „umgehen“, indem man nur EOs und VFG berücksichtigt. Aber das entscheidet die Stelle, die ausschreibt und die muss das begründen: Warum werden die allgemeinen Ausschreibungsregeln nicht angewendet bzw. warum ist die Eingrenzung auf EOs und VFGs wirtschaftlicher als eine Ausschreibung, die auch für Wirtschaftsteilnehmer gilt?

**Für Monika Conrater gilt das Kriterium, dass die Vereine keine Gewinnabsicht haben, also aus den öffentlichen Beiträgen keine Gewinne schöpfen können.**

## **Fallen Eintritte in die gewerblichen Tätigkeiten?**

**Eintritte sind gewerbliche Tätigkeit.** (Außer man kann dokumentieren, dass es reine Selbstkosten sind, die ersetzt werden, z. B. die separate Führung, die eingestellt wird, kann man separat bezahlen und dokumentieren).

Eine andere Möglichkeit, die aber noch völlig unklar ist. Es gibt in Zukunft drei Tätigkeitsfelder, aus denen man Einkünfte generieren bzw. Ausgaben haben kann.

\_Tätigkeiten aus allgemeinem Interesse

\_Weitere Tätigkeiten

\_Mittelsammlungen (Fundraising): z. B. auch wenn Dienste oder Güter in einem geringen Wert angeboten werden. Es könnte sein, dass gewerbliche Tätigkeiten hier hineingerechnet werden können und dann evtl. auch nicht für die 30% bzw. 66% zählen. Das weiß man aber im Moment noch nicht.

Momentan zählen die Eintritte noch nicht zu den „erlaubten“ gewerblichen Tätigkeiten, sondern eben nur die drei genannten Punkte. Dies wird aber wahrscheinlich noch ergänzt oder korrigiert und dann werden die Eintritte zum Katalog der gewerblichen Tätigkeiten dazukommen.

## **Gibt es bezüglich Haftung und Versicherungsschutz durch die Eintragung in den Dritten Sektor für nicht anerkannte Vereine Änderungen oder bleiben die Bestimmungen diesbezüglich dieselben wie aus dem Handbuch für ehrenamtliche Organisationen ersichtlich? (Abgesehen von der Kranken- und Unfallversicherung für Ehrenamtliche)**

Was die Haftung angeht, ist in der Regel die zivilrechtliche Haftung (vertragliche und außervertragliche Haftung) gemeint; hierbei gibt es keine Unterschiede zwischen Vereinen im Runts und außerhalb des Runts, da die Eintragung in diesem Register nicht automatisch eine Auswirkung auf die Rechtsform des Verein hat, sondern primär auf steuerrechtlicher Ebene bestimmte Vorteile bietet (nur anerkannte Vereine verfügen über Rechtspersönlichkeit und eine Haftungsbeschränkung, bei nicht anerkannten Vereinen ist dies nicht der Fall: Das gilt unabhängig davon, ob ein Verein im Runts eingetragen ist oder nicht).

Die Versicherungspflichten des Art. 18 des Kodex des Dritten Sektors gelten für alle Körperschaften des Dritten Sektors, die sich der Mitarbeit von Freiwilligen bedienen; da es sich um eine spezifische Vorschrift für diese Körperschaften handelt, gilt sie für Vereine außerhalb des Runts nicht.

**Sollte sich ein Verein, aufgrund einer vorhandenen Mehrwertsteuerposition, gegen die Eintragung in den Dritten Sektor entscheiden, welche steuerrechtlichen Regelungen gelten ab 2023? Von Seiten des DZEs wurde uns gesagt, dass diese Organisationen ab Jänner 23 zu einer doppelten Buchführung mit monatlicher Mehrwertsteuererklärung verpflichtet sind, da es das bisherige Pauschalsystem nicht mehr geben wird.**

Was die Auskunft zur Abschaffung des Pauschal-systems ex Gesetz 398/91 für alle Vereine angeht, die nicht im CONI-Register eingetragen sind, wird diese sich sehr wahrscheinlich als zutreffend erweisen; absolut sicher, dass dies 2023 eintreten wird, ist es dennoch nicht.

Tatsache ist, dass diese Abschaffung bereits seit 2017 beschlossen ist; dass dieses Pauschal-system bisher (immer) noch nicht tatsächlich abgeschafft ist, hängt v.a. damit zusammen, dass vor der effektiven Abschaffung die EU-Kommission erst die steuerrechtlichen Neuregelungen des Kodex des Dritten Sektors genehmigen muss; allgemein wird angenommen, dass dies heuer geschieht: In diesem Fall würde das Pauschal-systems ex Gesetz 398/91 2023 nur noch von Amateursportvereinen, die im CONI-Register eingetragen sind, genutzt werden können.

Da außerhalb des Runts und des CONI-Registers keine Pauschal-systeme mehr vorgesehen wären, würden Vereine außerhalb dieser Register für ihre gewerblichen Tätigkeiten der normalen Mehrwertsteuergesetzgebung unterliegen.

**In Ergänzung zu diesen Informationen hier noch die schriftliche Stellungnahme von Seiten des DZE (Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt) zum Thema der Anerkennung/Nichtanerkennung von Vereinen:**

**Stellungnahme zum Thema: Vereine mit und ohne Rechtspersönlichkeit (anerkannte und nicht anerkannte Vereine), Unterschiede Vor- und Nachteile.**

#### **Formalitäten**

Die Landesverwaltung (Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt) hat die Aufsicht über die Vereine mit Rechtspersönlichkeit auch juristische Person oder anerkannter Vereine genannt.

Siehe dazu: <http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/dritter-sektor/rechtspersoenlichkeit/eintragung-landesregister-juristische-personen-privatrecht.asp>

Sowohl für die Gründung eines anerkannten Vereins als auch für die Verwaltung derselben sind komplexe und teure Auflagen und Kontrollen vom Gesetz vorgesehen. Für die Gründung, für Satzungsänderungen für die Wahl neue Vereinsorgane ist z. B. zusätzlich vorgesehen, dass die entsprechenden Abstimmungen und Akten vom Notar zu beglaubigen bzw. abzufassen sind.

Außerdem muss der anerkannte Verein nachweisen können, dass er über ausreichende Mittel verfügt, um seine Zielsetzungen umsetzen zu können. Dies bedeutet, dass in Südtirol Vereine mindestens Euro 5.500 und Stiftungen mindestens Euro 55.000 an Gründungskapital nachweisen müssen.

Das fast vollständige Fehlen der für die nicht anerkannten Vereine von gesetzlich vorgesehenen Formalitäten hat diesen Vereinen ein starkes Wachstum ermöglicht. Neunzig Prozent der Vereine sind nicht anerkannte Vereine.

Die Gründung eines nicht anerkannten Vereins bringt keine besonderen formalen Verpflichtungen mit sich. Die internen Bestimmungen und die Verwaltung von nicht anerkannten Vereinen werden durch das Statut und durch Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern (z. B. Vollversammlung) geregelt, ohne dass dazu notarielle Formalitäten notwendig sind.

#### **Haftung**

Die Haftung der Verwalter eines anerkannten Vereins ist im Art. 18 des BGB geregelt und besagt, dass gegenüber der Körperschaft die Verwalter nach den Bestimmungen über den Auftrag haften. Frei von Haftung ist der Verwalter der an der Rechtshandlung, die den Schaden verursacht hat, nicht teilgenommen hat, es sei denn, er hat von der bevorstehenden

Rechtshandlung Kenntnis gehabt und seine Ablehnung nicht festhalten lassen. Daraus kann man schließen, dass hingegen für die Verbindlichkeiten Dritten gegenüber (vertragsrechtliche Haftung) die Verwalter von nicht anerkannten Vereinen nicht haftbar sind.

Art. 16 des BGB sieht nämlich ausdrücklich vor, dass bereits bei der Gründung von anerkannten Vereinen ein Vermögen des Vereins vorgesehen werden muss (in Südtirol beträgt dies mindestens 5.500 Euro). Der Verein haftet nur mit diesem Vermögen für die Verbindlichkeiten Dritten gegenüber. Das wird als perfekte Vermögensautonomie des Vereins bezeichnet. Das Vermögen des Vereins ist nämlich getrennt vom Vermögen der Verwalter des Vereins.

Die nicht anerkannten Vereine, die vom Rechtssystem als Rechtsperson (nicht als Rechtspersönlichkeit), getrennt von den Mitgliedern betrachtet werden, besitzen hingegen ein gemeinschaftliches Vermögen (Mitgliedsbeiträge und die damit erworbenen Güter) an das sich die Dritten aufgrund der für den Verein eingegangenen Verbindlichkeiten halten können (Art. 16 BGB). Für diese Verbindlichkeiten (vertragsrechtliche Haftung) haften persönlich und als Gesamtschuldner auch die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben. Das bezeichnet man als eine nicht perfekte Vermögensautonomie (Ar. 37 und 38 BGB). Die Haftung der anerkannten Vereine unterscheidet sich damit von der Haftung der nicht anerkannten Vereine dadurch, dass sie Dritten gegenüber für die mit diesen eingegangenen Verbindlichkeiten z. B. mittels Verträge, Ankauf von Materialien, Organisation eines Event usw. (vertragsrechtliche Haftung) einzig und allein mit dem Vermögen des Vereins haften, während die nicht anerkannten Vereine gegenüber Dritten mit ihrem gemeinschaftlichen Vermögen haften und gleichzeitig persönlich und gesamtschuldnerisch auch die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben.

Gegenüber der Körperschaft (Schadensersatzhaftung) haften die anerkannten Vereine als auch die nicht anerkannten Vereine nach den Bestimmungen eines Auftrages d.h. der Verwalter muss den Auftrag mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters durchführen, damit er nicht haftbar gemacht werden kann gegenüber der Körperschaft.

Die unterschiedliche Haftung der anerkannten Vereine hinsichtlich der Haftung gegenüber Dritten (vertragsrechtliche Haftung) ist auf die Auflagen des Gesetzes zurückzuführen, die für die Anerkennung des Vereins vorgesehen sind: Kontrolle und Veröffentlichung des Gründungsvermögens des Vereins, Kontrolle der Verwalter und Kontrolle über die Abwägung der Ziele und Zweck des Vereins in Bezug auf das Vereinsvermögen.

Das Gemeinschaftsvermögen der nicht anerkannten Vereine hingegen unterliegt nicht der Veröffentlichung und ist daher den Dritten nicht bekannt, sodass der Dritte sich auf die Zahlungsfähigkeit desjenigen verlassen muss, mit dem er verhandelt hat.

Die Haftung der Verwalter von nicht anerkannten Vereinen ist laut Doktrin und Rechtsprechung eine Nebenschuld des Verwalters, mit einer Bürgschaft und nicht mit einer eigenen Verbindlichkeit zu vergleichen; das erschwert die Eintreibung der Forderung seitens des Gläubigers. Mittelpunkt der Reformbestimmungen über den Dritten Sektor (G.v.D. 117/2017) sind die Erfordernisse der internen Demokratie aller Vereine, wobei insbesondere auf die Mitgliederversammlung Bezug genommen wird, der grundlegende Entscheidungen des Vereins anvertraut werden. Auch eine effektive und aktive Beteiligung aller Vereinsmitglieder am Leben des Vereins wird mit den neuen Bestimmungen gewährleistet. Aus diesen Gründen kann behauptet werden, dass auch nicht anerkannte Vereine des Dritten Sektors ohne Gründungsvermögen aufgrund der vorgeschriebenen Verwaltungsstrukturen, der Finanzgebarungen und der Pflichtversicherungen den Verein und die Mitglieder des Vereins angemessen schützen.